

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**für straßenbauliche Maßnahmen an land- und forstwirtschaftlichen Wegen**  
**in der Stadt Meschede**  
**vom 21. Dezember 1984**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 20. Dezember 1984 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Wege und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Land- und forstwirtschaftliche Wege im Sinne von Abs. 1 sind nicht nur die wegerechtlich öffentlichen, sondern auch die in der Regel auf Grund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Wege.

**§ 2**  
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wege mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Entwässerungseinrichtungen,
    - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt eines Weges nach § 1 gesondert ermittelt werden kann.

**§ 3**  
**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Wege durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. festgesetzt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

**§ 4**  
**Beitragsmaßstab**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch den Weg erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche (ohne Tiefenbegrenzung) verteilt.

## **§ 5 Beitragspflicht und Beitragspflichtige**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Vorliegen der Herstellungsmerkmale nach § 7.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch den Weg erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Teileigentum sind die einzelnen Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Herstellungsmerkmale**

Land- und forstwirtschaftliche Wege sind endgültig hergestellt, wenn

1. der Erwerb aller benötigten Flächen abgeschlossen ist,
2. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 bzw. nach § 2 Abs. 3 technisch endgültig fertiggestellt sind.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 9**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

5778 Meschede, den 21. Dezember 1984

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Stahlmecke